



YOU CALL. WE MOVE.
M.G. INTERNATIONAL
SINCE 1891

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die neue Entwicklung zu den Änderungen der umsatzsteuerlichen Nachweispflichten (Gelangensbestätigung) sowie unser Angebot hierzu.

Nachweispflichten für Umsatzsteuerzwecke zum 1. Oktober 2013 bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und der Ausfuhr

§ 4 Nr. 2b) UStG:

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerfrei.

§ 4 Nr. 1a) und Nr. 3a) aa) UStG:

Ausfuhrlieferungen und unmittelbar damit zusammenhängende Beförderungsleistungen sind umsatzsteuerfrei.

Voraussetzung:

Nachweis, dass die Ware ins Drittland bzw. ins übrige Gemeinschaftsgebiet „gelangt“ ist.

Umsatzsteuerrechtliche Definitionen

- Ausfuhr: Lieferung ins Drittland
- Innergemeinschaftliche Lieferung: Lieferung in einen anderen EU- Mitgliedsstaat
- Unternehmer: Verkäufer
- Abnehmer: Käufer
- Beförderungsfall: Unternehmer oder Abnehmer transportieren selbst
- Versendungsfall: Unternehmer oder Abnehmer schalten für die Beförderung selbstständigen Dritten ein

A) Nachweisformen bei der innergemeinschaftlichen Lieferung

Die **Gelangensbestätigung** als neuer Belegnachweis für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung wurde zum o.a. Datum eingeführt durch die Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV).

- > die *Gelangensbestätigung* kann nur von Ihrem Abnehmer erstellt werden,
- > nicht von uns als Spediteur!

Es sind aber auch Alternativnachweise zugelassen (§ 17 UStDV), u.a. die sog. ***Weisse Spediteurbescheinigung***. Diese wurde von uns entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorbereitet und wird bei Bedarf ausgestellt.



YOU CALL. WE MOVE.
M.G. INTERNATIONAL
SINCE 1891

Der Unternehmer kann den Nachweis der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung damit wahlweise entweder mit der Gelangensbestätigung als auch gleichberechtigt mit den anderen in § 17a Abs. 3 UStDV genannten Belegnachweisen erbringen.

- > gestattet wurde vom BMF die beleg- und buchmäßige Nachweisführung*
- > nach der alten Rechtslage bis zum 31. Dezember 2013*

B) Nachweisformen bei Ausfuhrlieferungen in ein Drittland

bei der Ausfuhrabwicklung via ATLAS – AES:

- der elektronische **Ausgangsvermerk***
oder
- elektronischer **Alternativ-Ausgangsvermerk***

*Als alternativer Ausgangsvermerk kann auch hier die ***Weisse Spediteurbescheinigung*** durch uns ausgestellt werden. Dieser Beleg wird dann die Versendungsbezugsnummer der Ausfuhranmeldung (Movement Reference Number - MRN) enthalten. Ebenso erstellen wir den Nachweis für Ausfuhranmeldungen mit Warenwerten unter EUR 1.000,00 die nicht über ATLAS angemeldet werden.*

Somit ist sowohl bei innergemeinschaftlicher Lieferung als auch bei der Ausfuhr der direkte Belegnachweis durch uns nicht zwingend notwendig.

Bei den EU-Lieferungen wird der Nachweis durch die Gelangensbestätigung des Abnehmers geführt werden können, sollten Sie entsprechende Vorgaben und Aufzeichnungen in Ihrem Hause eingeführt haben.

Bei der Ausfuhr gilt der ***Ausgangsvermerk***, den Sie in der Regel aus dem ATLAS System als Bestätigung der Ausfuhr erhalten, als Nachweis. Das ATLAS System ist mittlerweile stabil und es kommt nur noch selten vor, das die Ausgangsvermerke nicht an den Aussteller des Ausfuhrbegleitdokumentes zurückkommen.

Sollten Sie aber einen alternativen Nachweis von uns benötigen, bitten wir Sie uns ab dem 01. Januar 2014 bei Ihrer Auftragserteilung mitzuteilen, ob Sie eine ***Weisse Spediteurbescheinigung*** von uns benötigen.

Wir werden die Belege nicht mehr automatisch mit der Frachtrechnung versenden.

Für weitere Fragen steht Ihnen jederzeit zur Verfügung:

- Peter Stangier +49 271 409335**